

Ergeht an:
 Expertengruppe NuG
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Bayerl

Durchwahl
 3192

Datum
 08.08.2024

NuG-Rundschreiben 010/2024

Arbeitsrecht	Kollektivvertrag	
Betrifft: Mitarbeiterprämie 2024 für Arbeiter und Angestellte im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe		Frist:

Kurz vor Jahreswechsel hat die Bundesregierung die Möglichkeit der Auszahlung einer Mitarbeiterprämie geschaffen.

Um den Mitgliedsbetrieben die Möglichkeit der „freiwilligen“ Auszahlung einer Mitarbeiterprämie einzuräumen, hat die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe die beigefügten **Zusatz-KVs zur Mitarbeiterprämie für das Kalenderjahr 2024** mit der Gewerkschaft PRO-GE abgeschlossen.

Auf Basis dieser Zusatz-KVs haben die Arbeitgeberbetriebe das Wahlrecht, allen oder keinem der Arbeitnehmer:innen eine Mitarbeiterprämie zu gewähren. Einzelne Arbeitnehmer:innen davon auszuschließen, wie es bei der Teuerungsprämie möglich war, ist bei der Mitarbeiterprämie 2024 nicht möglich. Im Rahmen von Einzelvereinbarungen als auch mittels einer Vereinbarung für alle Arbeitnehmer:innen, ist eine sachliche Differenzierung möglich. Sachliche Differenzierungen, wie z.B. nach dem Beschäftigungsausmaß, Ein-/Austritt oder für Arbeitnehmer:innen, die zu einem bestimmten Stichtag beschäftigt sind, werden vom BMF als zulässig anerkannt. Das Muster für eine Einzelvereinbarung „Mitarbeiterprämie“ steht als Beilage zur Verfügung.

Solange es sich bei der Mitarbeiterprämie um eine zusätzliche Zahlung handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde, ist eine Auszahlung auch in Teilbeträgen zulässig.

Die WKO empfiehlt den Unternehmen, die eine Mitarbeiterprämie zur Auszahlung bringen wollen, diesbezüglich Kontakt mit ihren Steuerberatungsbüros aufzunehmen, damit bei zusätzlich aufgenommenen sachlichen Differenzierungen diese Prämie steuer- und abgabenfrei bleibt.

Weitere Detailinformationen finden sich in den [FAQ des Bundesministeriums für Finanzen](#).

Die Bundessparte Gewerbe und Handwerk hat den in der Beilage B2 angeführten Zusatz-KV für die Angestellten im Gewerbe und Handwerk, dessen fachlicher Geltungsbereich auch die Angestellten in den Betrieben des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes umfasst, mit Verhandlungsvollmacht durch den Bundesinnungsmeister, abgeschlossen.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Zusatz-KV Mitarbeiterprämie 2024 für Arbeiter im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe B2 - Zusatz-KV Mitarbeiterprämie Gewerbe, Handwerk und Dienstleistung, Angestellte B3 - Muster Einzelvereinbarung "Mitarbeiter-Prämie"
--------------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Mag. Jasmin Haider-Stadler e.h.
Innungsmeisterin

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin